

26.06.2025

Informationsschreiben zur Schullaufbahnentscheidung am Ende der Orientierungsstufe

Sehr geehrte Eltern der neuen 5.Klässler,

im kommenden Schuljahr besuchen Ihre Kinder die 5. Klasse unseres Gymnasiums. Wir hoffen, dass sie sich gut eingewöhnen und schnell Teil der Schulgemeinschaft werden.

Damit die Kinder genügend Zeit haben, um mit dem Übergang von der Grundschule und den Lernanforderungen der neuen Schulart klarzukommen, ist die Orientierungsstufe eine pädagogische Einheit ohne Versetzung zwischen den Jahrgängen 5 und 6.

In diesem Prozess begleiten wir am Gymnasium Nackenheim Eltern und SchülerInnen sehr sorgfältig.

Im 1. Halbjahr finden in allen 5. Klassen pädagogische Dienstbesprechungen statt, nach den 1. Halbjahreszeugnissen der Elternsprechtag. Die Fachlehrer und Klassenlehrer begleiten die Entwicklung und stehen bei Bedarf zu Beratungsgesprächen zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt auch die Übergreifende Schulordnung (ÜSchO vom 12.09.2009 i.d. Fassung vom 24.04.2018) den weiterführenden Schulen bezüglich der Schullaufbahnentscheidung am Ende der Orientierungsstufe einen Rahmen vor, über den wir Sie mit diesem Schreiben informieren möchten. Die Regularien, wann eine Schülerin oder ein Schüler ein Gymnasium am Ende der Orientierungsstufe verlassen muss, sind in § 20 (7) beschrieben. Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Auszug aus der ÜSchO (vom 12.09.2009 i.d. Fassung vom 24.04.2018):

§ 20 Schullaufbahnentscheidung am Ende der Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium

(1) Am Ende der Orientierungsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler einer Realschule plus oder eines Gymnasiums, denen ein Wechsel der Schullaufbahn zu raten ist, sowie alle Schülerinnen und Schüler einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Besuch der Realschule plus oder des Gymnasiums. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(2) Grundlage der Schullaufbahnempfehlung sind das Lernverhalten und die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in der Orientierungsstufe. Die Schule entscheidet im Benehmen mit dem Schulelternbeirat über die Empfehlungsmaßstäbe. Sie werden den Eltern zu Beginn der Orientierungsstufe bekannt gegeben.

(7) Bei einer Versetzung kann, auch bei abweichender Empfehlung, das Gymnasium weiter besucht werden. Bei Nichtversetzung kann die Klassenstufe 6 weiter besucht werden, es sei denn, es wurde sowohl nach der Klassenstufe 5 (§ 19 Abs. 1 und 2) als auch nach der Klassenstufe 6 die Empfehlung ausgesprochen, statt des Gymnasiums die Realschule plus zu besuchen; in diesem Fall wird die Realschule plus oder im Rahmen der Kapazität eine Integrierte Gesamtschule besucht (§ 54 Abs. 3 Satz 1 SchulG). (...)

Die schulinternen Empfehlungsmaßstäbe haben wir gemäß §20 (2) ÜSchO im Benehmen mit dem SEB wie folgt festgelegt:

Zu Absatz § 20 (2) ÜSchO:

Eine etwaige Empfehlung basiert auf sorgfältiger Beobachtung aller Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler aus dem aktuellen Unterricht kennen und somit die Leistungen und das Lernverhalten sowohl in der individuellen Entwicklung, als auch im Vergleich zu anderen Schülerinnen und Schülern, beurteilen können.

Bei den „Leistungen“ werden die Fachkompetenz sowie das Notenbild über alle Fächer unter besonderer Berücksichtigung der Hauptfächer in den Blick genommen. Für die Beurteilung des „Lernverhaltens“ wird die individuelle Entwicklung des Kindes im Hinblick auf gymnasial relevante Kompetenzen berücksichtigt.

Insgesamt wird dabei immer auch prognostisch abgewogen, in wie weit Anzeichen für eine Überforderung sichtbar sind, die ein erfolgreiches Abschließen der nächsten Klassenstufen am Gymnasium gefährden.

Mit freundlichen Grüßen



(Schulleiterin)



(Orientierungsstufenleiterin)